Verordnung der Stadt Markranstädt über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Markranstädt für das Jahr 2023

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert, beschließt der Stadtrat der Stadt Markranstädt in seiner öffentlichen Sitzung am 09.03.2023 abweichend von den Verbotsvorschriften des § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Markranstädt dürfen aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

1. Sonntag 26.03.2023 „Osterspaziergang in den Markt-Arkaden“
2. Sonntag 10.12.2023 „Weihnachtsspaziergang in den Markt-Arkaden“

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Markranstädt, den 10.03.2023

Nadine Stitterich
Bürgermeisterin

- Siegel -

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Markranstädt Ausgabe 03/2023 vom 18.03.2023, Inkrafttreten der Verordnung am 19.03.2023